

§1 Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Beauftragungen und Verträge über Leistungen von Lohnspezialist e. K., Max-Hufschmidt-Straße 4, 55130 Mainz, Handelsregistereintrag A 41926, Amtsgericht Mainz, nachfolgend als Lohnspezialist benannt und gelten sowohl für laufende als auch für zukünftige Geschäftsverbindungen mit dem unterzeichneten Auftraggeber. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde. Alle abweichenden Regelungen müssen schriftlich bestätigt sein, um wirksam zu werden. Vereinbarungen im Mandatsvertrag, in der Beauftragung, gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Über Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Auftraggeber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Diese gelten als akzeptiert, wenn nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich widersprochen wird. Bei fristgerechtem Widerspruch hat Lohnspezialist das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen vorzeitig zu kündigen. In diesem Falle gelten die vorangegangenen AGB und der Vertrag endet zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung.

§2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages in Form einer Beauftragung / Mandatsvertrag oder durch mündliche Beauftragung / Vertragsabschluss durch den Auftraggeber zustande, hilfsweise mit der erstmaligen Übergabe der zu verarbeiteten Unterlagen, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber. Erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Lohnspezialist verbindlich oder aber mit Beginn der Arbeiten.

§3 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand, der von Lohnspezialist zu erbringender Leistung, ergibt sich aus der zugrunde liegenden schriftlichen Beauftragung / Mandats-Vertrag, hilfsweise aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Beauftragung / das Auftragsvolumen umfasst hierbei grundsätzlich vollumfänglich die Fertigung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen für alle Mitarbeiter, bzw. das Buchen aller lfd. Geschäftsvorfälle, des Auftraggebers, sowie alle hierzu erforderliche Arbeiten wie beispielsweise die Einrichtungsarbeiten oder An- und abmelden der Mitarbeiter, etc. Eine Unterbeauftragung ist nicht zulässig und nicht möglich. Es müssen monatlich für alle Mitarbeiter Berechnungen durchgeführt werden und alle Meldungen erfolgen. Die Bearbeitung von Teilaufträgen / zu erbringende Teilleistungen muss schriftlich vereinbart werden. Sofern die Anzahl der monatlich zu fertigenden Abrechnungen im Erstmonat höher ist als in der Beauftragung benannt, so gilt dies als vereinbartes Auftragsvolumen. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise der Bearbeitung, Durchführung und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot von Lohnspezialist festgelegt und werden von Lohnspezialist bestimmt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise, Durchführung und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungeachtet dessen, ob ein Vertrag schriftlich oder durch Überlassen der Unterlagen geschlossen wurde, umfasst dieser alle Tätigkeiten, die zur korrekten und ordnungsgemäßen Erfüllung des Arbeitsauftrags notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn zur Erfüllung des Auftrags die Leistungen den üblichen oder angenommenen Umfang und / oder Zeit übersteigen. Die zu erbringenden Leistungen, als auch Teilleistungen und monatliche Tätigkeiten, gelten als erstellt und gefertigt, sobald dies dem Auftraggeber, spätestens durch Rechnungsstellung, angezeigt wird. Es gelten die jeweils aktuellen Preise, Leistungen und Inklusivleistungen von Lohnspezialist, abrufbar auf www.lohnspezialist.de/preise.pdf. Lohnspezialist erbringt ausschließlich Leistungen im Rahmen des §6 Ziffer 4 STBerG. Es werden darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten ausgeführt. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz und / oder Bestimmungsort von Lohnspezialist. Bei Vereinbarung / Beauftragung von Buchführungsleistungen gelten die Bedingungen -siehe §3.8. Bei Lohnabrechnungsleistungen gelten die Tarife „basicLohn“, „lohncomplete“, „lohncomplete-flex“, „baulohncomplete“, „baulohncomplete-flex“, und der Tarif „Beauftragung mit monatlicher Kündigungsfrist“, sowie die Bedingungen bei „Beauftragung auf unbestimmte Zeit“ § 3.7, auszugsweise mit folgenden Inhalten:

§3.1 basicLohn

Der Tarif „basicLohn“ umfasst individuell vereinbarte Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

§3.2 lohncomplete

Der Tarif „lohncomplete“ umfasst das Erstellen der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Daten oder dem Auftragnehmer vorliegenden Informationen. Das monatliche Auftragsvolumen und die Konditionen sind fest vereinbart und umfassen mindestens die Fertigung lfd. Lohnabrechnungen für die Anzahl der angegebenen Mitarbeiter, als auch für künftige Mitarbeiter des Auftraggebers, im Vollservice. Im Einzelnen: Erfassung und Verarbeitung der vom Auftraggeber übermittelten Daten, Übermittlung der monatlichen Auswertung als geordnetes Komplettpaket als PDF-Datei. Kuvertieren der Mitarbeiterabrechnungen bei Postversand, kostenfreie Übermittlung aller Meldungen an die Sozialversicherungsträger, Behörden und zur Berufsgenossenschaft mittels elektronischer Datenübermittlung, kostenfreie Monatskorrekturen, Erstellung von elektronischen Verdienstbescheinigungen, Zahlungslisten nebst Dateien für den Zahlungsverkehr sowie Anträge auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsabgleichsgesetz (AAG). Durch den Auftraggeber veranlasste Monatskorrekturen rückliegender Monate werden berechnet. Persönliche Betreuungsleistungen werden nicht berechnet. Für diese Betreuungsleistungen wird ein Zeitfenster von ca. drei Minuten / je Abrechnung / für den jeweiligen Monat als Inklusivleistung berücksichtigt. Leistungen, die erheblich höheren Zeitaufwand benötigen, werden gesondert berechnet. An- und Abmeldungen und Erfassen von Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit sind bei Mindestfertigung von drei aufeinanderfolgenden Abrechnungsmonaten des jeweiligen Mitarbeiters vorbehaltlich kostenfrei. Sind für den jeweiligen Mitarbeiter weniger als 3 aufeinanderfolgende Abrechnungsmonate zu fertigen, bei Nichterfüllung des Vertrages, bei Kündigung innerhalb der ersten vierundzwanzig Fertigungsmonaten ab Beauftragung oder bei vorzeitigem Vertragsende werden diese Arbeiten berechnet. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vierundzwanzig Monate und der Vertrag hat einen Mindest-Fertigungs-Leistungszeitraum von vierundzwanzig zu fertigenden Monaten ab Beauftragung. Die Einrichtungsarbeiten (erfassen der Firmenstammdaten), das Erfassen der Stammdaten von Mitarbeitern (Personalstammdaten) und die An- und Abmeldungen sind vorbehaltlich kostenfrei, sofern der Vertrag erfüllt wird, nicht vorzeitig oder nicht innerhalb der ersten vierundzwanzig Fertigungs-Monaten ab Beauftragung gekündigt wird. Bei Nichterfüllung des Vertrages, bei Kündigung innerhalb der ersten vierundzwanzig Fertigungsmonaten ab Beauftragung oder bei vorzeitigem Vertragsende, werden die angefallenen Einrichtungsarbeiten, die Personalstammdatenerfassungen und die An- und Abmeldungen der Mitarbeiter berechnet. Die Auswertung wird, soweit möglich, individuell den Erfordernissen des Auftraggebers angepasst und als PDF-Datei geliefert (Postversand gegen Berechnung).

§3.3 lohncomplete-flex

Der Tarif „lohncomplete-flex“ umfasst alle Leistungen des Tarifs §3.2 (lohncomplete). Das Auftragsvolumen ist hierbei während der Vertragslaufzeit variabel. Abweichend zum Tarif „lohncomplete“ kann das vereinbarte monatliche Auftragsvolumen reduziert / unterschritten werden. Die Reduktion kann maximal nur bis zur tatsächlichen Mitarbeiteranzahl des betreffenden Monats erfolgen. Eine Teilfertigung kann nicht erfolgen. Es müssen monatlich für alle Mitarbeiter Berechnungen durchgeführt werden und alle Meldungen erfolgen. Bei weniger als 4 Abrechnungen im Monat greift die Mindestpauschale für Firmen mit 1-3 Mitarbeiterabrechnungen / Monat. Anträge auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind kostenfrei. Durch den Auftraggeber veranlasste Monatskorrekturen rückliegender Monate werden berechnet. Persönliche Betreuungsleistungen werden nicht berechnet. Für diese Betreuungsleistungen wird ein Zeitfenster von ca. drei Minuten / je Abrechnung / für den jeweiligen Monat als Inklusivleistung berücksichtigt. Leistungen, die einen erheblich höheren Zeitaufwand benötigen, werden gesondert berechnet. Die Einrichtungsarbeiten, An- und Abmeldungen und die Personalstammdatenerfassungen werden berechnet. Die Vertrags-Mindestlaufzeit beträgt zwölf Monate und der Vertrag hat einen Mindest-Fertigungs-Leistungszeitraum von zwölf zu fertigenden Monaten ab Beauftragung. Die Auswertung wird, soweit möglich, individuell den Erfordernissen des Auftraggebers angepasst und als PDF-Datei geliefert (Postversand erfolgt gegen Berechnung).

§3.4 baulohncomplete

Der Tarif „baulohncomplete“ umfasst alle Leistungen und Bedingungen des Tarifs §3.2 (lohncomplete). Zusätzlich beinhaltet der Tarif die Meldungen mit Soka-Bau, Urlaubskasse, Soka-Dach, GaLaBau. Das monatliche Auftragsvolumen und die Konditionen sind fest vereinbart und umfassen mindestens die Fertigung lfd. Lohnabrechnungen für die Anzahl der angegebenen Mitarbeiter, als auch für künftige Mitarbeiter des Auftraggebers, im Volls-service. An- und Abmeldungen und Erfassen von Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit sind bei Mindestfertigung von drei aufeinanderfolgenden Abrechnungsmonaten des jeweiligen Mitarbeiters vorbehaltlich kostenfrei. Sind für den jeweiligen Mitarbeiter weniger als 3 aufeinanderfolgende Abrechnungsmonate zu fertigen, bei Nichterfüllung des Vertrages, bei Kündigung innerhalb der ersten vierundzwanzig Fertigungsmonaten ab Beauftragung oder bei vorzeitigem Vertragsende werden diese Arbeiten berechnet. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vierundzwanzig Monate und der Vertrag hat einen Mindest-Fertigungs-Leistungszeitraum von vierundzwanzig zu fertigenden Monaten ab Beauftragung. Die Einrichtungsarbeiten (erfassen der Firmenstammdaten), das Erfassen der Stammdaten von Mitarbeitern (Personalstammdaten) und die An- und Abmeldungen sind vorbehaltlich kostenfrei, sofern der Vertrag erfüllt wird, nicht vorzeitig oder nicht innerhalb der ersten vierundzwanzig Fertigungs-Monaten ab Beauftragung gekündigt wird. Bei Nichterfüllung des Vertrages, bei Kündigung innerhalb der ersten vierundzwanzig Fertigungsmonaten ab Beauftragung oder bei vorzeitigem Vertragsende, werden die angefallenen Einrichtungsarbeiten, die Personalstammdatenerfassungen und die An- und Abmeldungen der Mitarbeiter berechnet. Die Auswertung wird, soweit möglich, individuell den Erfordernissen des Auftraggebers angepasst und als PDF-Datei geliefert (Postversand gegen Berechnung).

§3.5 baulohncomplete-flex

Der Tarif „baulohncomplete-flex“ umfasst alle Leistungen und Bedingungen des Tarifs § 3.3 (lohncomplete-flex). Zusätzlich beinhaltet der Tarif die Meldungen mit Soka-Bau, Urlaubskasse, Soka-Dach, GaLaBau. Das Auftragsvolumen ist hierbei während der Vertragslaufzeit variabel. Abweichend zum Tarif „baulohncomplete“ kann das vereinbarte monatliche Auftragsvolumen reduziert / unterschritten werden. Die Reduktion kann maximal nur bis zur tatsächlichen Mitarbeiteranzahl des betreffenden Monats erfolgen. Eine Teilfertigung kann nicht erfolgen. Es müssen monatlich für alle Mitarbeiter Berechnungen durchgeführt werden und alle Meldungen erfolgen. Bei weniger als 4 Abrechnungen im Monat greift die Mindestpauschale für Firmen mit 1-3 Mitarbeiterabrechnungen / Monat. Die Einrichtungsarbeiten, An- und Abmeldungen und die Personalstammdatenerfassungen werden berechnet. Die Vertrags-Mindestlaufzeit beträgt zwölf Monate und der Vertrag hat einen Mindest-Fertigungs-Leistungszeitraum von zwölf zu fertigenden Monaten ab Beauftragung. Die Auswertung wird, soweit möglich, individuell den Erfordernissen des Auftraggebers angepasst und als PDF-Datei geliefert (Postversand erfolgt gegen Berechnung).

§3.6 Tarif Beauftragung mit monatlicher Kündigungsfrist

Der Tarif „Beauftragung mit monatlicher Kündigungsfrist“ umfasst alle Leistungen und Bedingungen des Tarifs §3.2 (lohncomplete). Das monatliche Mindest-Auftragsvolumen und die Konditionen sind auch hier fest vereinbart und nicht variabel. Abweichend werden alle Einrichtungsarbeiten Personalstammdatenerfassungen, An- und Abmeldungen und Bescheinigungen berechnet. Der Tarif muss schriftlich vereinbart werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen Monat und ist monatlich (zum Folgemonat) kündbar.

§3.7 Beauftragung auf unbestimmte Zeit

Bei Beauftragung ohne Vertragszeichnung zu einem gewählten Tarif mit entsprechenden Konditionen und Laufzeitbindung oder bei Beauftragung durch erstmaligen Übergabe von zu verarbeiteten Unterlagen, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber, so wird diese, sofern keine schriftliche gesonderte abweichende Vereinbarung vorliegt, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei immer drei Monate zum Jahresende und muss bis zum 30.09. eines Jahres zugegangen sein. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate und ist erneut mit einer drei Monatsfrist zum Jahresende kündbar. Alle Leistungen wie Einrichtungsarbeiten, An- und Abmeldungen und die Personalstammdatenerfassungen, sowie Verdienstbescheinigungen, Anträge und Beratungsleistungen werden berechnet.

§3.8 Buchführungsleistungen / Tarif „fibucomplete“

Diese Leistungen umfassen das Kontieren und Erfassen der laufenden Geschäftsvorfälle, einschließlich des einmaligen Erstellens der hieraus resultierenden Auswertung als PDF-Datei. Duplikationen, weitere Auswertungsvarianten, die elektronische Datenaufbereitung, Erstellen von Datenträger, der Versand von Daten oder Unterlagen, ebenso wie erforderliche vor- und nachbereitende Tätigkeiten, wie z.B. das Sortieren der Belege, sind nicht Bestandteil der „Buchführungsleistung“ und werden gesondert berechnet. Erfolgt die Beauftragung ohne Vertragszeichnung im Tarif „fibucomplete“ mit entsprechenden Konditionen und Laufzeitbindung, sondern durch erstmaligen Übergabe von zu verarbeiteten Unterlagen, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber, so wird diese, sofern keine schriftliche gesonderte abweichende Vereinbarung vorliegt, auf unbestimmte

Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei immer drei Monate zum Jahresende und muss bis zum 30.09. eines Jahres zugegangen sein. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate und ist erneut mit einer drei Monatsfrist zum Jahresende kündbar.

§4 Mitwirkung des Auftraggebers

Falls es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insbesondere unaufgefordert, auf eigene Kosten, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen schriftlich, vollständig und so rechtzeitig zu überlassen, dass Lohnspezialist eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Alle Informationen, Daten und Änderung müssen zur Bearbeitung ausschließlich schriftlich (E-Mail, Fax, Post) vorliegen. Die Daten sind als zu verarbeitenden Enddaten je Mitarbeiter (Übergabe der monatlichen Bewegungsdaten in tabellarischer Form, Gesamtstunden / Enddaten je Mitarbeiter / Monat) / Belege sortiert vorzulegen. Soweit Lohnspezialist zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare oder Software / EDV gestützte Eingabemöglichkeiten vorgibt, ist der Auftraggeber verpflichtet diese zu verwenden. Das Ermitteln und Erfassen der Enddaten aus Einzelstundenangaben, Stechkarten, Tageszetteln, sowie Sortierarbeiten etc. wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Der Auftraggeber versichert, dass alle an Lohnspezialist übermittelten Daten und Informationen, insbesondere der mitgeteilten Vortragswerte richtig sind. Der durch Nichtnutzung der vorgegebenen Software (EDV gestützte Eingabemöglichkeit) oder vorgegebener Formulare, als auch der durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand, ist vom Auftraggeber gesondert, nach der jeweils geltenden Preisliste von Lohnspezialist, zu vergüten. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages von Lohnspezialist gefertigte Berichte, Entwürfe, Aufstellungen, Berechnungen, Tabellen oder Formulare nur für seine eigenen Zwecke und nur für die Dauer der Beauftragung verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen von Lohnspezialist Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei Lohnspezialist. Der Auftraggeber hat nach Lieferung der Arbeitsergebnisse, diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und Einwendungen dagegen Lohnspezialist sofort mitzuteilen. Ist zur Fertigung der monatlichen Abrechnungen die monatliche Bereitstellung und Übermittlung von Bewegungsdaten und Informationen erforderlich und unterlässt der Auftraggeber die Vorlage der erforderlichen Bewegungsdaten und Informationen, so dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise durchführen kann, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen bereit und bringt diese in Rechnung. Der Auftraggeber schließt mit Lohnspezialist eine „Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung personenbezogener Daten“ gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz Grundverordnung (EU DSGVO). Diese Vereinbarung ist für die Verarbeitung zwingend erforderlich und wird hilfsweise von Lohnspezialist bereitgestellt. Zudem benennt der Auftraggeber in einem vorgegebenen Formular alle weisungsbefugten Personen. Bei Nichtvorlage / nicht Zeichnung der Vereinbarung zur DSGVO und oder nicht Nutzung des Formulars der weisungsbefugten Personen, geht die gesamte Datenschutzrechtliche Haftung vollständig zu Lasten des Auftraggebers. Änderungen der weisungsbefugten Personen müssen vom Auftraggeber schriftlich über das bereitgestellte Formular erfolgen. Der Auftraggeber schließt mit Lohnspezialist eine Kommunikationsvereinbarung. Diese wird von Lohnspezialist bereitgestellt. In der Erklärung bestimmt der Auftraggeber den Kommunikationsweg per E-Mail. Änderungen und Abweichungen des Kommunikationsweges müssen vom Auftraggeber schriftlich bestimmt werden. Unterlässt der Auftraggeber seine obliegende Mitwirkungspflicht und / oder verletzt diese fortlaufend, ist er für alle Folgeschäden vollumfänglich selbsthaftend. Ferner greift § 8 „Verzug und höhere Gewalt“ und berechtigt Lohnspezialist, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Der Vergütungsanspruch beauftragter Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

§5 Leistungsfristen

Fällt ein Termin zur Abgabe der durch Lohnspezialist geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum darauffolgenden Werktag. Fällt ein Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an Lohnspezialist durch den Auftraggeber auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangegangene Werktag als Übergabetermin. Sind keine abweichende Übergabe-Fix-Termine zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an Lohnspezialist mit dem Auftraggeber vereinbart, so ist der Übergabe-Fix-Termin im Bereich Lohnbuchhaltung, für den gleichen zu bearbeitenden Monat, der 10. des gleichen Monats. Bei Beitragsschätzung ist der Übergabe-Fix-Termin, der 3. des Folgemonats. Daten die nach dem Fix-Termin bei Lohnspezialist eingehen, werden in einer Korrekturabrechnung im Folgemonat erfasst und berücksichtigt. Ferner wird Lohnspezialist, sollten keine abweichenden Bewegungsdaten oder unvollständige Daten bis zum Übergabe-Fix-Termin vorliegen, die Lohnberechnungen auf Basis der Vormonatswerte / vorgelegten Werte durchführen, sofern dies möglich ist. Im Bereich Finanzbuchhaltung ist der Übergabe-Fix-Termin bei nichtvorliegender Fristverlängerung, der 2. des Folgemonats des zu bearbeitenden Buchungszeitraumes. Bei vorliegender Fristverlängerung ist der Übergabe-Fix-Termin, der 15. des Folgemonats des zu bearbeitenden Buchungszeitraumes. Ein abweichender Übergabe-Fix-Termin muss schriftlich vereinbart werden. Erfolgt die Übergabe der Daten / Belege durch den Auftraggeber unvollständig oder nach dem Übergabe-Fix-Termin, so entfällt die Haftung für Lohnspezialist zur fristgerechten Fertigstellung des Auftrags. Die Fristen zur fristgerechten Fertigstellung des Auftrages entsprechen den gesetzlichen Abgabefristen. Der Auftragnehmer verarbeitet die nicht zum Übergabe-Fix-Termin vorliegenden und verspätet gelieferten Daten, sobald als ihm möglich. Der Auftraggeber hat bei verspäteter oder unvollständiger Übergabe keinen Rechtsanspruch auf sofortige oder Termingerechte Fertigung.

§6 Gewährleistung

Lohnspezialist verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen. Für auftretende Mängel verpflichtet sich der Auftraggeber, Lohnspezialist in jedem Fall zuerst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Der Auftraggeber ist verpflichtet Mängel unverzüglich und schriftlich nach ihrer Feststellung bei Lohnspezialist anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Werden Mängel nicht unverzüglich schriftlich angezeigt, oder unterlässt oder verspätet der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht bei der Mängelbeseitigung, so entfallen jegliche Gewährleistungspflichten und Ansprüche gegen Lohnspezialist. Lohnspezialist hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Eine Gewährleistungsverpflichtung für Lohnspezialist entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von Lohnspezialist, die Leistungen oder Teile der Leistungen verändert. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahmen bestehen in diesem Falle nicht.

§7 Haftung

Lohnspezialist haftet grundsätzlich für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, unvermeidbare Rohstoffverknappung sowie sonstige, unvorhersehbare, unvermeidbare, außergewöhnliche, betriebsfremde oder nicht von Lohnspezialist zu vertretenden Ereignissen, ist die Haftung ausgeschlossen. Für Schäden, die während der Gewährleistungspflicht von zwei Jahren schriftlich mitgeteilt wurden und die Lohnspezialist schuldhaft zu vertreten hat, haftet er bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 25.000 EUR. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§8 Verzug und höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Lohnspezialist, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Pandemien, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die Lohnspezialist die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Unterlässt der Auftraggeber seine obliegende Mitwirkung, so kann Lohnspezialist nach Nachfristsetzung den Vertrag kündigen. Lohnspezialist behält hierbei den Anspruch auf die Vergütung der beauftragten und alle Tätigkeiten, die im Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung und dem Mindestfertigungszeitraum anfallen würden. Unberührt bleiben auch die Ansprüche von Lohnspezialist auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie verursachten Schadens.

§9 Mitwirkung Dritter

Lohnspezialist ist berechtigt, auch ohne Kenntnisnahme oder Einverständniserklärung des Auftraggebers, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe des §10 gleichermaßen gelten.

§10 Geheimhaltung und Datenschutz

Lohnspezialist verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten oder sonstigen Informationen erfolgt nicht, es sei denn die Weitergabe ist zur Vertragserfüllung erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber kann Lohnspezialist jederzeit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sämtliche Mitarbeiter von Lohnspezialist, die Zugang zu den Daten der Auftraggeber haben, sind in ihren Arbeitsverträgen oder Zusatzvereinbarungen durch gesonderte Erklärungen auf die strikte Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU DSGVO erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Daten und Lohnabrechnungsdaten an Lohnspezialist von den betreffenden Personen schriftlich eingeholt zu haben. Die Einwilligung muss den Erfordernissen der DSGVO entsprechen, wonach jeder Mitarbeiter auf seine Rechte, im Insbesondere hinsichtlich Verwendung, Verbleib und Löschung seiner personenbezogenen Daten, zuvor hingewiesen wurde. Der Auftraggeber schließt mit Lohnspezialist eine „Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung personenbezogener Daten“. In dieser Vereinbarung benennt der Auftraggeber alle weisungsbefugten Personen. Für die Datenübermittlung an Lohnspezialist ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber schließt mit Lohnspezialist eine Kommunikationsvereinbarung. In der Erklärung bestimmt der Auftraggeber den Kommunikationsweg per E-Mail. Lohnspezialist weist hiermit ausdrücklich den Auftraggeber auf die Notwendigkeit einer sicheren verschlüsselten Kommunikation hin und stellt auf Wunsch eine PGP-verschlüsselte Technik zur Verfügung. Lohnspezialist ist gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit nach den dortigen Versicherungsbedingungen eine Verpflichtung zur Information und Mitwirkung besteht. Lohnspezialist ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern zusätzlich eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus. Lohnspezialist erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers. Mit Beauftragung erteilt der Auftraggeber, Lohnspezialist die Erlaubnis und Vollmacht auftragsbezogene Daten zu speichern, zu übermitteln, telefonisch und schriftlich mit den Finanzbehörden, sonstigen Institutionen und Behörden und Krankenkassen in Kontakt treten zu dürfen.

§11 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für die durch Lohnspezialist zu erbringenden Leistungen ergeben sich, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, aus der jeweiligen Preisliste von Lohnspezialist, abrufbar auf www.lohnspezialist.de/preise.pdf. Bei Erstbeauftragung gelten vereinbarte Preise mindestens für die Dauer der vereinbarten Mindestlaufzeit. Preisänderungen werden schriftlich mitgeteilt. Diese gelten als akzeptiert, wenn nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Bei fristgerechtem Widerspruch gegen die Preisänderung hat Lohnspezialist das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen vorzeitig zu kündigen. Alle in den Preislisten, Angeboten, Beauftragungen und Verträgen enthaltenden Preise verstehen sich als Netto-Preise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Lohnspezialist versendet seinen Schriftverkehr, nebst seinen Auswertungen, Rechnungen, Mahnungen, Vorausrechnungen, Abschlagsrechnungen, Informationen, etc., in elektronischer Form, per E-Mail. Die Zustellung / Bereitstellung erfolgt, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, an die jeweils vom Auftraggeber benannte Adresse / Postfach. Der Auftraggeber erkennt bereits mit Versand an diese Adresse (an den abweichend vereinbarten Empfangsort) eine erfolgreiche Zustellung an. Lohnspezialist ist nicht verpflichtet, auf einen erfolgten Versand gesondert hinzuweisen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, regelmäßig seine elektronische Post abzurufen, auszudrucken, zu archivieren, seine Empfangsfähigkeit zu prüfen, den Empfang sicher zu stellen und Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Bei Mahnung erhebt Lohnspezialist Mahngebühren in Höhe von 15 Euro netto je Mahnung. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Mahnungen. Lohnspezialist ist nicht verpflichtet zu mahnen und kann berechnete Forderungen direkt zu Kostenlasten des Auftraggebers bzw. Zahlungspflichtigen durch Dritte einfordern lassen. Bei verspäteter oder nicht vollständig geleisteter Zahlung offener Rechnungen, Mahngebühren, Zinsen und / oder Kosten Dritter, die der Auftraggeber schuldet, ist Lohnspezialist berechtigt,

auch ohne gesondert darauf hinzuweisen, seine Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. Hierdurch etwaig entstehende Säumnisse und Verspätungen von Fristen etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Zahlungspflichtigen. Falls einem Herausgabeverlangen von Daten oder Unterlagen jeglicher Art ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht, ist Lohnspezialist der entstehende oder bereits entstandene Aufwand nach der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. In jedem Fall sind die Kosten für die Erstellung der Daten, Lieferung von Datenträger, Übermittlung und Versand von Daten oder Unterlagen, vom Auftraggeber zu tragen und auf Verlangen im Voraus zu entrichten. Mehraufwand im Zusammenhang mit einer Neufirmierung, Umfirmierung, Fusion oder Personaltransfer ist Lohnspezialist zu vergüten. Lohnspezialist ist grundsätzlich berechtigt, Vorausrechnungen / Abschlagsrechnungen zu stellen. Bei Nichtvorlage oder Rückbelastung eines vereinbarten Firmenlastschriftmandates ist Lohnspezialist berechtigt die Vorausrechnung für bis zu der gesamten Mindestlaufzeit, nachfolgend für bis zu 12 Monate zu stellen. Die Vergütung ist bei Vorausrechnung zur benannten Frist, spätestens mit erbrachter Leistung / Teilleistung (mit Fertigung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen / mit Verbuchen der lfd. Geschäftsvorfälle / mit Fertigung sonstiger Tätigkeiten), fällig und wird mit Rechnungsstellung angezeigt. Der Ausgleich aller Forderungen von Lohnspezialist erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, durch Einzug (im Sepa-Firmenlastschrift-Verfahren). Der Auftraggeber erteilt Lohnspezialist das notwendige Mandat, welches Lohnspezialist vorgibt. Bei Zahlungen abweichend vom Firmenlastschrifteinzug fallen zusätzliche Kosten pro zu bearbeitenden Monat und Rechnung an, die vom Auftraggeber zusätzlich zu zahlen sind. Es gelten hierbei die Kosten gemäß Preisliste.

§12 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Lohnspezialist an den Auftraggeber gelieferten Leistungen, Arbeitsergebnisse, übergebene Abrechnungen und Auswertungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Lohnspezialist. Bis zum vollständigen Ausgleich aller offenen Forderungen steht Lohnspezialist ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§13 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt nach Maßgabe gemäß §2. Der Vertrag wird, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist im Bereich Lohnbuchhaltung (Fertigen lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen) beträgt drei Monate zum Jahresende. Bei „Beauftragung auf unbestimmte Zeit“ § 3.7 verlängert sich der Vertrag bei nicht fristgerechter Kündigung um jeweils weitere 12 Monate, sofern diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wurde. Im Bereich Buchhaltung (Buchen laufender Geschäftsvorfälle) beträgt die Kündigungsfrist, wenn nicht anders vereinbart, drei Monate zum Jahresende, bei Firmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr, drei Monate zum Wirtschaftsjahresende. Im Lohn-Tarif § 3.6 Tarif „Beauftragung mit monatlicher Kündigungsfrist“ ist die Beauftragung monatlich kündbar. Die Tarife „lohncomplete“ und „baulohncomplete“ haben eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und sehen eine Mindestfertigung von 24 Monaten ab Beauftragung vor. Die Tarife „lohncomplete-flex“ und „baulohncomplete-flex“ haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und sehen eine Mindestfertigung von 12 Monaten vor. Der Tarif „fibucomplete“ hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und sieht eine Mindestfertigung von 12 Monaten vor. Der Vertrag endet bei vereinbarter Vertragslaufzeit (Mindestlaufzeit) nach Erfüllung durch ordnungsgemäße Kündigung, die drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgt sein muss. Sofern für den Zeitraum nach Ablauf einer vereinbarten Laufzeit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, wird der Vertrag fortgeführt und der Vertrag der jeweiligen Tarife „lohncomplete“, „baulohncomplete“, „lohncomplete-flex“, „Baulohncomplete-flex“ verlängert sich stillschweigend und fortlaufend um jeweils weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt erneut 3 Monate zum Ablauf der jeweils um 12 Monate verlängerten Vertragslaufzeit (Vertragsdatum). Der Vertrag endet erst durch ordnungsgemäße Kündigung. Das Recht zur „außerordentlichen Kündigung“ bleibt unberührt. Eine Kündigung muss in Schriftform beispielsweise per Fax oder per Post-, Zustellung oder als Anlage erfolgen. Eine Kündigung ausschließlich per E-Mail ist nicht ausreichend.

Lohnspezialist kalkuliert seine Vergütung in Annahme einer langjährigen Beauftragung und unter Berücksichtigung des Auftragsvolumen und der angegebenen Kündigungsfrist. Abweichende Beauftragungsdauer oder Kündigungsfristen können zu Beauftragungsbeginn mit abweichenden Konditionen vereinbart werden. Lohnspezialist hat für den Zeitraum bis zur fristgerechten Beendigung einer Beauftragung und für die vertraglich geregelte Leistungszeiträume (Mindestfertigungsmonate der jeweiligen Tarife) Anspruch auf vollumfängliche Vergütung der beauftragten und anfallenden Tätigkeiten, die bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichterfüllung als Schadenersatz berechnet werden.

Mit Vertragsbeendigung (nach dem Kündigungszeitpunkt) werden durch den Auftragnehmer keine weiteren Leistungen erbracht. Ruft der Auftraggeber nach dem Kündigungszeitpunkt weiter Leistungen ab, übergibt Daten, Belege, Informationen oder Anweisungen zur Fertigung, so gilt dieser Arbeitsauftrag, als Neubeauftragung auf unbestimmte Zeit gemäß § 3.7, sofern nicht zuvor schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sofern die Kündigung zu diesem Zeitpunkt unwirksam ist, so gilt dieser Arbeitsauftrag als Vertragsfortführung.

§14 Vergütung / Schadenersatz

Wurde das Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber nicht fristgerecht gekündigt, ist eine ausgesprochene Kündigung unwirksam, verletzt oder verweigert der Auftraggeber wiederholt fortlaufend seine Mitwirkungspflicht oder unterlässt wiederholt die Übergabe der zur Bearbeitung des Auftrags notwendigen Belege, Bewegungsdaten oder Informationen, oder ruft die monatlichen Abrechnungen nicht ab, so ist Lohnspezialist berechtigt, für den Zeitraum des gültigen Vertrages, alle beauftragten, angefallenen und anfallenden Tätigkeiten zu berechnen und fällig zu stellen. Daneben ist Lohnspezialist berechtigt Schadenersatz für die vorzeitige Vertragsbeendigung und oder Nichtfertigung des vereinbarten Mindestfertigungszeitraumes geltend zu machen. Der Anspruch auf Vergütung und Schadenersatz besteht auch dann, wenn das Vertragsverhältnis durch berechtigte außerordentliche Kündigung durch Lohnspezialist beendet wurde.

Sofern keine sofortige fristlose Kündigung geboten ist, erfolgt vor einer Kündigung durch Lohnspezialist (beispielsweise wegen fortlaufender Vertragsverletzung, Zahlungsverweigerung oder wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber), von Lohnspezialist eine entsprechende Aufforderung / Abmahnung. Der Schadenersatz berechnet sich aus etwaigem Schaden (sofern anfallend) und dem Schadenersatzanspruch ermittelt aus den beauftragten und anfallenden Tätigkeiten (in Bezug auf die jeweilige Vertragslaufzeit des vereinbarten Tarifs / Beauftragung und den vereinbarten Mindestfertigungsmonaten). Der Schadenersatz wird Mehrwertsteuerfrei berechnet und ist sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit nachzuweisen, dass der berechnete Schaden des Auftragnehmers geringer ist oder kein Schaden entstanden ist.

Berechnung Schadenersatz in Bezug auf die beauftragten und anfallenden Tätigkeiten, der vereinbarten Vertragslaufzeit und dem gewählten Tarif: Der Schadenersatz berechnet sich nach dem Auftragsvolumen, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anzunehmen ist. Zum Anspruch auf

Schadenersatz gehören alle zum Auftrag gehörende Arbeiten und Tätigkeiten, die in der regulären Vertragslaufzeit und Mindestfertigungszeitraum anfallen / angefallen wären. Bei den Tarifen „lohncomplete“ und „baulohncomplete“ ist das Mindest-Auftragsvolumen fest vereinbart und kann nicht unterschritten werden. Hier liegt der Mindestanspruch auf Schadenersatz bei der beauftragten Mindestanzahl der monatlichen Abrechnungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung, mindestens jedoch für die vereinbarten 24 Monaten / in den Tarifen „lohncomplete-Flex“ und „baulohncomplete-Flex“ mindestens jedoch für die vereinbarten 12 Monaten.

Für alle Tarife gilt: Ist das Auftragsvolumen (Anzahl der zu fertigenden Abrechnungen / Anzahl der zu verbuchenden Geschäftsvorfälle) im letzten bearbeitenden Monaten gestiegen, so berechnet sich hieraus der Mindestanspruch auf Schadenersatz wie folgt: Anzahl der im letzten Monat gefertigten Abrechnungen / Anzahl der verbuchten Geschäftsvorfälle, mal Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung. Liegt eine Zunahme des Auftragsvolumens im zuletzt bearbeiteten Monat nicht vor und ist jedoch das Auftragsvolumen (Anzahl der zu fertigenden Abrechnungen / Anzahl der zu verbuchenden Geschäftsvorfälle) in den letzten 3 bearbeitenden Monaten im Durchschnitt gestiegen, so berechnet sich der Mindestanspruch auf Schadenersatz aus dem Durchschnitt der letzten bis zu 3 von Lohnspezialist bearbeiteten Monaten mal der Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung. Ansonsten hat Lohnspezialist Anspruch auf Schadenersatz, der sich aus dem Durchschnitt der letzten bis zu 12 von Lohnspezialist bearbeiteten Monaten mal der Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung ergibt, mindestens jedoch in Höhe der beauftragten Tätigkeiten.

Lohnspezialist hat zusätzlich Anspruch auf Schadenersatz für alle wiederkehrenden Tätigkeiten und Zusatzleistungen, die für den Auftraggeber im Rahmen der Auftragserfüllung und dem Fertigungsprozess erbracht wurden / zu erbringen sind. Dieser berechnet sich gleichbleibend der zuvor benannten Regelung. Ist das Auftragsvolumen der wiederkehrenden Tätigkeiten und Zusatzleistungen im letzten Monat gestiegen, so berechnet sich der zu ermittelnde Schadenersatz wie folgt: Auftragsvolumen der im letzten Monat durchgeführten wiederkehrenden Tätigkeit-Zusatzleistungen mal Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung. Liegt eine Zunahme des Auftragsvolumens im zuletzt bearbeiteten Monat nicht vor und ist jedoch das Auftragsvolumen (wiederkehrenden Tätigkeit-Zusatzleistungen) in den letzten 3 bearbeitenden Monaten im Durchschnitt gestiegen, so berechnet sich der Mindestanspruch auf Schadenersatz aus dem Durchschnitt der letzten bis zu 3 von Lohnspezialist bearbeiteten Monaten mal der Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung. Ansonsten hat Lohnspezialist Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz über die wiederkehrenden Tätigkeit-Zusatzleistungen, der sich aus dem Durchschnitt der letzten bis zu 12 von Lohnspezialist bearbeiteten Monaten mal der Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung ergibt, mindestens jedoch in Höhe der beauftragten wiederkehrenden Tätigkeiten- Zusatzleistungen.

Für alle Berechnungen gilt: Ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung der gemäß Tarif vereinbarte Mindestfertigungszeitraum ab Beauftragung (Fertigung für 12 Monaten in den Flex-Tarifen oder 24 Monate in den Complete-Tarifen, ab Beauftragung) nicht erreicht, so berechnet sich der Schadenersatz mindestens für die vereinbarten Fertigungsmonate von 12 / 24 Monate. Ersparte Aufwendungen werden bei allen Berechnungsmodalitäten in Abzug gebracht.

Zum Zwecke der Berechnung des Schadenersatzes hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über die Anzahl der von ihm beschäftigten Mitarbeiter für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung und der beauftragten Mindestfertigungsmonate, beispielsweise durch Übersendung der Lohnsteueranmeldungen, zu erteilen.

§15 Vertragsbeendigung

Die Jahresendarbeiten (Journale, Lohnkonten, BG-Summenliste) nebst den Jahresmeldungen und Jahresbescheinigungen während der Vertragslaufzeit erfolgen für das jeweilige Jahr (bearbeiteten Zeitraum) mit der Fertigung der Januarlöhne im Folgejahr. Diese Arbeiten sind -während der Vertragslaufzeit- in den entsprechenden Tarifen kostenfrei. Die Fertigung von Endarbeiten (Jahresendarbeiten, Abmeldungen, Meldungen und Bescheinigungen), sowie die Erstellung der DLS-Dateien oder Datensicherungen bei Vertragsbeendigung werden berechnet und sind (auch in den Tarifen „Lohncomplete“ und „Baulohncomplete“) nicht kostenfrei. Mit ordentlicher Kündigung werden die zu fertigenden Endarbeiten und Datensicherungen dem Auftraggeber zusätzlich angeboten. Hierzu erhält der Auftraggeber ein Bestellformular. Die Arbeiten müssen vom Auftraggeber rechtzeitig vor der letzten Lohnfertigung beauftragt werden. Liegt das Bestellformular/ der eindeutige Arbeitsauftrag zum letzten Lohnlauf nicht vor, werden die Arbeiten nicht durchgeführt. Nachträgliche Fertigungen können, sofern die Daten noch nicht gelöscht sind, nur mit entsprechendem Mehraufwand zu abweichenden Konditionen durchgeführt werden. Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung eventuell anfallender und vereinbarter Schlussarbeiten, stellt Lohnspezialist sämtliche zu übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber. Gleichzeitig löscht Lohnspezialist sämtliche Daten und Stammdaten aus seinem aktiven EDV-System. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch Lohnspezialist binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt auch keinen Übersendungsauftrag, ist Lohnspezialist berechtigt, die Unterlagen anderweitig zu lagern. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Haftung für Beschädigung / Verlust ist in diesem Falle beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§16 Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und Lohnspezialist verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, für die Zeit bis Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Die 12 Monatsfrist gilt auch für die Übertragung der Vertrags-Tätigkeiten durch den Auftraggeber auf Mitarbeiter, die in Selbständigkeit mit der Durchführung der Arbeiten tätig werden, sowie für die Vergabe der Vertrags-Tätigkeiten an anderen Unternehmen, welche die Mitarbeiter / ehemalige Mitarbeiter des Vertragspartners beschäftigen. Zielsetzung ist unter anderem das Abwerben von Mitarbeitern und / oder die Mitnahme der vertraglichen Tätigkeiten zu verhindern. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zu Konventionalstrafen von jeweils von 25.000 EUR je Fall und oder Mitarbeiter.

§17 Gerichtsstand

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien vorliegen, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Mainz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§18 Schriftform

Vertragliche Vereinbarungen der Parteien, Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie eine Vertragskündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen per Fax, per Post, per Zustellung oder als gezeichnete Anlage erfolgen. Ausschließlich per E-Mail ist nicht ausreichend. Hiervon ausgenommen ist der durch Lohnspezialist bestätigte E-Mail-Schriftverkehr, Beauftragungen des Auftraggebers soweit diese von Lohnspezialist bestätigt wurden, sowie vor Beauftragung per E-Mail übermittelten Angebote und AGB von Lohnspezialist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, hilfsweise gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand der AGB: 26. November 2020